



Statuten des Vereins Ride4Change

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "Ride4Change".
- (2) Er hat seinen Sitz in der Am Rosenhag 15/4, 4600 Wels, und erstreckt seine Tätigkeit auf alle Bundesländer in Österreich und international.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, wohltätige und karitative Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO. Seine Tätigkeit ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet und bezweckt neben der Entwicklungshilfe auch die Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder, der Bekämpfung von Bildungsdefizit, Armut und Not dieser Kinder weltweit. Sämtliche Erträge aus Mitgliedsbeiträgen, Veranstaltungen und Spendeneinnahmen werden ausschließlich diesem Zweck zugeführt. Credo: „Ride 4 Change!“

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2). Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Erfahrungsaustausch mit Gruppen und Organisationen vor Ort mit ähnlichen Zielsetzungen, wie Seniorengruppen. Grundsätzlich ist es die Philosophie des Vereines keine direkten Geldmittel zu geben. Lebensmittel werden vor Ort gekauft und verkocht. Ehrenamtliche Helfer geben das Essen aus.
 - b) Hygieneartikel - spezifisch für Mädchen werden ausgegeben.
 - c) Spielzeug, Kleidung oder Schulsachen werden an alle Kinder verteilt.
 - d) Bereitstellen von Informationsmaterial.
 - e) Veranstaltungen, Durchführung von Vereinsfesten und Informationsevents.
 - f) Lernhilfe, aber auch Bildungsk Kooperationen mit örtlichen Schulen.

- g) Motivationsprogramm mit Senioren, die als Betreuer tätig sind.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge: Die Beiträge der Vereinsmitglieder
 - b) Spenden: Finanzielle Zuwendungen von Dritten und Sachspenden
 - c) Veranstaltungen, Durchführung von Vereinsfesten und Informationsevents
 - d) Werbebanner auf der Homepage www.Ride4Change.at

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind jene, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die volljährig und eigenberechtigt sind und sich an der Vereinsarbeit beteiligen wollen, werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Falle eines bereits bestehenden Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluß.

- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss mindestens einem Vorstandsmitglied mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein wird vom Vorstand wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die "Mitgliederversammlung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf (5) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) Verlangen der Rechnungsprüferbinnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per E-Mail, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Absatz (1) und Absatz (2) lit. a)) oder durch die Rechnungsprüfer (Absatz (2) lit. b)).

- (4) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen beschlußfähig.
- (6) Die Wahlen und die Beschlussfassenden in den Generalversammlungen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Frau, in dessen Verhinderung sein/ihr Stellvertreter/in.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlußfassung über den Rechnungsvoranschlag.
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehenden Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei (3) Mitgliedern, und zwar aus Obmann/frau, Kassier/in, Schriftführer/in.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt fünf (5) Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/frau, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder inklusive Obmannes/frau anwesend sind.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse einstimmig.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/frau, bei Verhinderung sein/ihre Stellvertreter/in.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Absatz (3)) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Absatz (9)) und Rücktritt (Absatz (10)).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das "Leitungsorgan" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;

- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/frau führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand unterstützt den/die Obmann/frau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Obmann/frau vertritt den Verein nach außen. Sämtliche schriftlichen Ausfertigungen des Vereins, insbesondere in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/frau und des Kassier/in. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der anderen Vorstandsmitglieder.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Absatz (2) genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Der/die Obmann/frau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (5) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung des Vorstands.
- (6) Der/die Obmann/frau und der/die Kassier/in sind für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf (5) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße

Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins, bzw. der Körperschaft

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2). Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Wels, am 3.7.2026

